

Kleine Anfrage von Gemeinderat R. Paul betreffend Kunsteisbahn AG, Zug

Antwort des Stadtrates vom 13. März 1979

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. September 1978 richtete Gemeinderat R. Paul folgende Kleine Anfrage an den Stadtrat:

"Gemäss Presseberichten besteht bei der Kunsteisbahngesellschaft Zug (KEB) keine personelle Trennung zwischen Betriebsleitung (Direktion) und Verwaltungsrat (Aufsichtsbehörde der Direktion).

Da es sich bei der KEB-Zug um einen sehr umfangreichen Dienstleistungsbetrieb handelt, der zur Hauptsache mit Geldern der öffentlichen Hand erstellt wurde, möchte ich die folgenden Fragen beantwortet haben:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass der KEB-Betriebsleiter gleichzeitig ein KEB-Verwaltungsratsmandat inne hat?
2. Falls dies zutrifft, würde mich interessieren, ob die Vertreter der Stadt Zug im KEB-Verwaltungsrat dies in nächster Zeit ändern können.
3. In welcher Höhe bewegten sich die Spesenrechnungen der KEB-Direktion (Betriebsleitung) in den letzten Jahren?
4. Stimmt es, dass die Betriebsleitung dieses grossen Unternehmens noch weitgehend ehrenamtlich ausgeführt wird?
5. Hat der Stadtrat schon die Anstellung eines Betriebsleiters für die städtischen Sportanlagen und die Kunsteisbahn geprüft?"

Der Stadtrat beantwortet diese Kleine Anfrage wie folgt:

1. Der Betriebsleiter der KEB, Herr Louis Wettstein, gehörte seit + 1954 dem Initiativkomitee für eine Kunsteisbahn an, später
2. ebenfalls der Baukommission. Seit der Gründung der Kunsteisbahn AG im Jahre 1967 ist Herr Wettstein Mitglied des Verwaltungsrates als Vertreter der Privataktionäre. Der 13-köpfige Verwaltungsrat setzt sich aus 3 Vertretern der Privataktionäre, 3 Vertretern der Nachbargemeinden Baar, Steinhausen und Cham, sowie 7 Vertretern der Stadt Zug zusammen. Die Verwaltungsräte beziehen keine Entschädigung.

Als der neugegründete Betrieb organisiert wurde, stellte sich Herr Wettstein bereitwillig zur Verfügung, die Betriebsleitung entschädigungslos in seiner Freizeit zu übernehmen. Nach dem ersten Betriebsjahr beschloss der Verwaltungsrat jedoch, dem Betriebsleiter eine Pauschalentschädigung (inkl. Spesen) von Fr. 1'500.-- und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied für die Buchführung eine solche von Fr. 3'000.-- jährlich auszurichten.

Nach 6 Jahren wurde erstere ebenfalls auf Fr. 3'000.-- erhöht, wobei festzustellen ist, dass die Entschädigung in keinem Vergleich zum Arbeitsaufwand steht.

Der KEB-Verwaltungsrat war von Anfang an bemüht, die Verwaltungskosten niedrig zu halten. Dank des unermü lichen Einsatzes des Betriebsleiters ist es gelungen, die jährlichen Betriebskostenrechnungen positiv zu gestalten, ein Unterfangen, das für schweizerische KEB's eine Ausnahme ist. Rechtlich besteht keine Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Verwaltungsrates und dem eines Betriebsleiters oder Geschäftsführers. Diese Kombination hat sich bewährt. Die Anwesenheit eines Geschäftsführers an Verwaltungsratssitzungen - mit Stimmrecht oder nur mit beratender Stimme - ist im Wirtschaftsleben die Regel.

Weder der Verwaltungsrat noch im speziellen dessen städt. Vertreter sehen sich deshalb veranlasst, diesbezüglich etwas zu ändern.

3. Wie erwähnt bezieht der Betriebsleiter eine jährliche Pauschale von Fr. 3'000.--, in der auch die Spesenabgeltung enthalten ist.
4. Sieht man von der erwähnten Pauschale ab, leistet der Betriebsleiter seine Arbeit tatsächlich ehrenamtlich. Seine Aufgaben sind im wesentlichen die folgenden:

Überwachung des gesamten Betriebes, vorwiegend in technischer Hinsicht; Vertragsverhandlungen mit Mietern und Benützern der KEB; Führung und Einsatz des Personals; Antragstellung an den Verwaltungsrat; Teilnahme an Kommissionssitzungen.

5. Eine Neukonzipierung der Sportanlageverwaltung erachtet der Stadtrat derzeit für nicht angezeigt. Die Verwaltung der Fussballplätze wird nebenamtlich vom Präsidenten der städt. Turn- und Sportkommission ausgeübt. Die Schaffung eines Hauptamtes für die Betriebsleitung der Sportplätze und der Kunsteisbahn, die verschiedene Trägerschaften haben, drängt sich nicht auf. Die heutige Lösung kostet für sämtliche Sportanlagen ca Fr. 10'000.--. Die Schaffung eines Vollamtes würde einen Betrag von mindestens Fr. 60'000.-- erfordern. Solange sich Bürger unserer Stadt für solche Aufgaben ehrenamtlich zur Verfügung stellen, sieht sich der Stadtrat nicht veranlasst, diese Praxis zu ändern.

Antrag:

Wir bitten Sie, von der vorstehenden Antwort Kenntnis zu nehmen und die Kleine Anfrage R. Paul betr. Kunsteisbahn AG Zug von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 13. März 1979

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin A. Grünenfelder